

Gültigkeit der Grundrechte konnte sich die Deputation auch nicht dahin vereinigen, diese Paragraphe, welche die zweite Kammer in der im Entwurfe enthaltenen Fassung mit dem Zusätze:

„dies gilt insonderheit auch von den in §. 37 der Grundrechte enthaltenen Bestimmungen“

einstimmig angenommen hat, einhellig zur Annahme zu empfehlen. Sie schlägt vielmehr in ihrer aus drei Mitgliedern bestehenden Majorität der Kammer vor:

den Beschluß der zweiten Kammer ebenso wie die Fassung der §. 3 im Entwurfe abzulehnen.

Dagegen empfiehlt die Minorität der Deputation:

diese Paragraphe in der von der zweiten Kammer beschlossenen Weise anzunehmen.

Hierbei ist ausdrücklich zu gedenken, daß auch diejenigen Mitglieder der Deputation, welche, wo die rechtliche Wirksamkeit der Grundrechte in Frage ist, eine solche nicht in dem Umfange zugestehen können, als es von anderer Seite geschehen ist, nicht daran denken, die schon eingetretenen Vergünstigungen und Wirkungen, z. B. die Jagdgerechtigkeit auf eigenem Grund und Boden, wieder zu entziehen. Aber sie können auch ihre Zustimmung zu einem neuen Gesetze nicht ertheilen, welches die in den Grundrechten ausgesprochenen Grundsätze sanctionirt.

Die Minorität dagegen ist der Ansicht, daß durch die Annahme von §. 3 des Entwurfs mit dem in der zweiten Kammer beschlossenen Zusätze weder auf die juristische Beurtheilung über die rechtliche Existenz der in Folge der Publication der Verordnung vom 2. März 1849 entstandenen Privatrechte ein Einfluß geübt wird, noch etwa zweifelhafte Privatrechte durch Novation oder Agnition in unzweifelhafte umgewandelt werden. Daher würde es auch nach Ansicht der Minorität an sich gleichgültig sein, ob diese Paragraphe aufgenommen wird oder nicht. Allein weil es nunmehr, nachdem dieser Satz von der Regierung vorgeschlagen und von der zweiten Kammer angenommen worden ist, den Anschein gewinnen könnte, als sollten die in Folge der Publication der Grundrechte erlangten Rechte und Vergünstigungen wieder entzogen werden, so hat sich die Minorität für die Beibehaltung entschlossen. Dies hat sie auch um deswillen thun zu müssen für Pflicht gehalten, weil die Beurtheilung des Verhältnisses für die nicht juristisch gebildeten Personen schwierig ist und deshalb durch die Annahme der Paragraphe nutzlosen Processen vorgebeugt wird.

Präsident v. Schönfels: Es wäre nun die Discussion über §. 3 zu eröffnen.

Regierungsrath v. Lehmen: Bei §. 3 muß ich mich für die Regierungsvorlage verwenden. Der Grundsatz, daß die in Folge der Publication der Grundrechte bis jetzt begründeten Privatrechte bleiben, ist so unzweifelhaft, daß jedenfalls gegen dessen Aufnahme in das Gesetz zur Beruhigung der etwa ängstlichen Gemüther ein Bedenken wohl kaum obwalten kann. Welche Privatrechte in dieser Weise bereits begründet seien, das werden allerdings nur die richterlichen Behörden im Proceßwege entscheiden können. Nicht einverstehen kann ich mich aber mit dem Zusätze, den die zweite Kammer dieser Paragraphe gegeben hat, wornach insbeson-

dere namentlich §. 37 der Grundrechte mit herangezogen werden soll, und wodurch wir also aufgefordert werden, ausdrücklich nochmals zu sanctioniren, daß die Jagdberechtigung auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung weggefallen sei. Daß damit ein Unrecht begangen worden, das wird wohl kaum noch jezt Jemand bezweifeln; wir können aber doch wohl unmöglich Veranlassung haben, dieses Unrecht selbst nochmals im Wege der Gesetzgebung ausdrücklich zu sanctioniren. Wer die Grundrechte publicirt hat, der möge es verantworten; unsere Sache ist es, die Hand davon fern zu lassen. Das ist meine Ansicht.

Referent Bürgermeister Müller: Auf das eben Gesagte habe ich zu bemerken, daß, wenn einmal die Paragraphe stehen bleiben soll, nach meiner unmaßgeblichen Ansicht darauf gar nichts ankommt, ob der in der zweiten Kammer beschlossene Zusatz beigefügt werde oder nicht. Es ist nichts weiter, als ein Beispiel des in der Paragraphe angeführten Grundsatzes im Beschlusse der zweiten Kammer enthalten. Ich wüßte in der That nicht, warum man gerade jenem Beschlusse entgentreten wollte, da er etwas Wesentliches gar nicht enthält, vielmehr nur ein Beispiel zu dem Grundsätze ausspricht, welcher in der Paragraphe selbst enthalten ist.

v. Friesen: Die Ursache, warum ich mir das Wort erbitte, betrifft eine Erläuterung, die mir wirklich nothwendig zu sein scheint; ich bitte den Herrn Referenten nämlich um eine Erläuterung und bitte das durch die Eile, mit der wir uns wegen Kürze der Zeit berathen mußten, zu entschuldigen. Wir haben geglaubt, über die Weglassung der §. 37 wäre die Deputation einig und auch die Minorität sei der Ansicht, daß dieser Zusatz, den die zweite Kammer durch die Aufnahme der §. 37 vorgeschlagen hat, nicht angenommen werden möge. Wir waren nur darüber, ob die ganze Paragraphe angenommen werden sollte oder nicht, ob sie nach der Regierungsvorlage angenommen werden soll, verschiedener Meinung; aber, wie ich geglaubt habe, war auch die Minorität der Ansicht, daß §. 37 in die Paragraphe der Regierungsvorlage nicht aufgenommen werden möge; aber nach dem Berichte scheint es anders zu sein.

Referent Bürgermeister Müller: Ich habe darauf zu entgegnen, daß ich allerdings angenommen habe, daß der Beschluß der zweiten Kammer im Sinne der Minorität liege. Dies muß auch ausdrücklich in der Deputation ausgesprochen worden sein; wenigstens in meinem Sinne hat es vollständig gelegen, weil ich mir keinen Grund denken kann, weshalb gerade dieser Zusatz der zweiten Kammer abgelehnt werden soll, wenn einmal die Paragraphe angenommen wird. Ich könnte mir wenigstens einen Grund nicht denken, aus welchem die Minorität, zu welcher ich und Colleague Hennig gehören, diesem Zusätze ihre Zustimmung nicht gegeben hätte. Der Grund, weshalb die Minorität von der Majorität sich getrennt hat, ist kein wesentlicher, kein materieller. Die Minorität, also ich und Colleague Hennig, nahm an, daß es